

# Kleine Delikte im bäuerlichen Alltag des Hofes Thommen und der Herrschaft Reuland im Jahre 1601 (2. Teil und Schluss)

Hubert Jenniges

## 2. Gewalttätigkeit und Körperverletzung (6 Fälle)

Wie in jeder dörflichen Gemeinschaft blieben Auseinandersetzungen, die zuweilen gewalttätig verliefen, nicht aus. Oft blieben auch die einwohnenden Eltern und Schwiegereltern nicht von der Gewalt der Hausgenossen verschont, was wohl durch die räumliche Enge der kleinen Wohnhäuser zu erklären ist.

### Herrschaft Reuland (2 Fälle)

1. So musste sich *Berens Wilhelm* aus Reuland für gewalttätiges Vorgehen gegen *Lenschen Knecht* verantworten; er hatte zu einem Stein gegriffen und den Knecht auf den Kopf geschlagen und *bludrustigh gemacht* (blutend gemacht). Als Strafe musste er einen Taler und 31 Stüber zahlen.

2. Am 20. August 1601 hatte *Werner Huprichten* aus Lommersweiler seine Schwiegermutter geschlagen. Wohl weil es sich hier um ein gewalttätiges Vorgehen im engsten Hauskreis ging, fiel die Strafe höher aus: 4 Taler und 31 Stüber.

### Hof Thommen (4 Fälle)

3. Zu einer Schlägerei war es zwischen *Hilgers Caspar von Broich* (Bracht) und *Grubers Simonatt (?) von Mallingen* (Maldingen) gekommen. Hilgers wurde als schuldig befunden und zu einem Bußgeld in Höhe von einem Goldgulden oder einem Taler und 20 Stüber verurteilt.

4. In Thommen hatte der *Eidam von (B)ekewers (?)* seine „Mön“ (Schwiegermutter oder Tante) *übel geschlagen*. Hier lautete das Urteil: 3 Goldgulden oder 5 Taler.

5. Ziemlich glimpflich kam *Henrichs Claß* aus Thommen davon: Er hatte *einem anderen sein Frau gout geschlagen und geödet* (gedemütigt?). Er musste 25 Stüber zahlen.

6. In Thommen wurde ein weiterer Fall von Gewalttätigkeit geahndet: *Mackels Claß* hatte seine Mutter geschlagen *und der wegh(en) von den samptliche Herren 8 Tage Wasser und Brodt zu Reulandt gefencklich gesetzt*, zusätzlich zu der ihm auferlegten Geldbuße von 3 Goldgulden. Die Dorfnachbarschaft trat aber für ihn ein, *weil er ihr Kuhheiert und Gemeinde Diener gewesen*. Die Gefängnisstrafe wurde ihm erlassen, die Geldstrafe blieb.

## 3. Scheltworte und „Injurien“ (12 Fälle)

Scheltworte und Beschimpfungen waren ein allgemein auftretendes Vergehen. Je nach der Schwere der *Injurien* wurde das Strafmaß bestimmt. Gründe und Anlässe zu den geäußerten Beleidigungen dürfte es

*Taler gab es schon seit dem 15. Jahrhundert; die Bezeichnung geht auf das Silberbergwerk Joachimstahl in Böhmen zurück. Die Habsburger Herrscher (Karl V., Philipp II., Philipp III, Philipp IV.), zu deren Machtbereich auch das Herzogtum Luxemburg gehörte, ließen in Luxemburg Taler prägen. Die Luxemburger Münzstätte wurde 1644 geschlossen; ab dem Zeitpunkt waren anderswo geprägte Münzen in Umlauf. Die Münze Karls V. war auch als Karlstaler oder Carolus bekannt, während man den Philippstaler auch als Kreuztaler oder als Patagon bezeichnete. Als Unterteilungen gab es den Stüber (auch als Sou oder Sol bezeichnet, 1 Taler = 60, später 48 Stüber), den Schilling (Escalin = 6 Stüber) oder die Kupfermünzen Heller (Liard = 1/4 Stüber) und kleinen Heller (Gigot = 1/8 Stüber).*

(Fotos: [www.mcsearch.info](http://www.mcsearch.info) - 2.6.2011)



im dörflichen Leben zur Genüge gegeben haben. Gegenseitiges Beschimpfen betraf sowohl Männer wie Frauen. Die genauen Hintergründe dieses „verbalen“ Vergehens müssen allerdings den Gerichtsschöffen nicht immer deutlich gewesen sein; denn sehr oft wurden beide Parteien zur Kasse gebeten.

#### Herrschaft Reuland (3 Fälle)

1. In Binsfeld hatten *Clafß Gerett* und *Frieden Gillis* sich gegenseitig beschimpft. Jeder der beiden Streit(hühner) musste einen Taler als Bußgeld hinterlegen.

2. Als schwere Beleidigung wurde das Beschimpfen einer Rechtsperson eingestuft. So hatte *Wallerich Clafß* (Wohnort unbekannt) den Meyer *geschmehet* (geschmäht, beleidigt), hatte aber sogleich *Reparation gedhan* (wohl seine Entschuldigungen angeboten). Dennoch musste er einen Taler als Strafe hinterlegen.

3. Die Ehefrauen des *Wellichs Peter* und des *Kreutz Peter* von Holler hatten sich gegenseitig mit Schimpfwörtern und Beschimpfungen überhäuft. Das Schöffengericht entschied, dass jedes der beiden Streit(hühner) *armuthshalber* einen halben Taler und 6 Stüber als Strafe zahlen mussten.

#### Hof Thommen (9 Fälle)

4. Zu einer Schelttirade mit gegenseitigen Beschimpfungen war es in Oudler zwischen *Stoppers Lenhart* und *Henckis Gladen Schnaur* (Schwieger-tochter) gekommen. Anschließend hatten sich beide aber wieder vertragen. Doch dann hatte sich offensichtlich *Lenharts Frau* in die Auseinandersetzung eingemischt, worauf sie einen Goldgulden oder einen Taler und 20 Stüber zahlen musste.

5. *Thoniß Hansen Sohn Clafß* aus Bocholtz und *Grobers Simont* zu *Malling* (Maldingen) hatten sich gegenseitig ausgescholten. Beide Parteien einigten sich, dennoch verhängte das Gericht eine Strafe für beide Übeltäter: *Thoniß Hans* musste  $\frac{2}{3}$  und *Simont*  $\frac{1}{3}$  des Bußgeldes übernehmen: 2 Taler und einen Stüber bzw. 25 Stüber.

6. Wegen Beschimpfung wurde auch *Muschen Frau* von *Malling* (Maldin-

gen) zur Zahlung eines Talers verurteilt.

7. Der in Thommen ansässige *Niessen Paulus* hatte böse geflucht. Wegen dieser *Injurien* musste er 25 Stüber als Buße zahlen.

8. *Michels Jacob* und *Lamprichts Hans* aus Lengeler hatten sich gegenseitig mit Scheltworten bedacht. Beide wurden zu gleichen Teilen für schuldig befunden: *Jacob* musste einen Goldgulden, *Hans* ebenfalls einen Goldgulden beim Gericht hinterlegen.

9. Gegenseitiges Beschimpfen hatte auch das Verhältnis zwischen dem *Schmid* von Aldringen und *Joes Henschen* aus Maldingen belastet. Beide

wurden zur Zahlung je eines Talers verurteilt.

10. Wegen *Injurien* wurde *Brachers Michell* aus Maspelt zur Zahlung von einem Taler und 20 Stübern verurteilt. Er hatte *Thunisch Merten* von Neidingen beschimpft.

11. Ebenfalls Wegen *Injurien* wurde *Stein Johans Frau* von Bocholtz verurteilt. Die Strafe lautete: 25 Stüber.

12. Auch *Niessen Hans* von Aldringen hatte *Injurien* geäußert. Er musste einen Taler zahlen.

13. Wegen gegenseitiger Beschimpfung standen *Joes Hensgen* aus Maldingen - er war vorhin schon



*Beschimpfung einer Bettlerin.* (niederl. Druck um 1620, Wikimedia Commons, 22.12.2011)



wegen einer verbalen Auseinandersetzung mit dem Schmied von Aldringen verurteilt worden - und *Gubert Simon*, wohl ebenfalls aus Maldingen, vor Gericht. Beide mussten je 15 Stüber hinterlegen.

#### 4. Ehebruch und Zeugung eines unehelichen Kindes (2 Fälle)

Es gibt zwei Fälle unsittlichen Verhaltens. Derartige Sittlichkeitsvergehen, Unzucht und Ehebruch wurden zudem in aller Öffentlichkeit vor dem kirchlichen Gericht, dem „Sendgericht“, verhandelt (s.u.). Vor den Schöffengerichten wurden diese Vergehen mit unterschiedlicher Strenge geahndet, obwohl man sich um einen Strafrahen bemühte, der mit dem „Sendgericht“ in Einklang stand. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts beließ man es in unserer Region bei Geldstrafen, obgleich in anderen, weiter gelegenen Herrschaftsgebieten bei Sittlichkeitsdelikten auch Körperstrafen verhängt wurden.

##### Herrschaft Reuland

1. *Mecherichs Claß* aus Wathermal hatte *nebiget seine hausfrau* (neben seiner Ehefrau) *ein uneheliches Kindt erzielt* (gezeugt). Dafür wurde er zur Zahlung von 15 Talern verurteilt.

##### Hof Thommen

2. Des Ehebruchs wurde *Kennel Hans* (oder *Kemel*) aus Hinderhausen beschuldigt. Das Schöffengericht verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 10 Talern. Allerdings befand das Schöffengericht in Thommen, dass *dawitz und andere Ursachen* vorhanden seien. Diese Umstände könnten eine Schuldverminderung bewirkt haben. Über die Art dieser „mildernden Umstände“ verlauten keine Einzelheiten.

#### 5. Gotteslästerung (1 Fall)

Gotteslästerung wurde im Mittelalter mit einer Körperstrafe geahndet, die das weltliche Gericht je nach Zeitumständen und Raum festlegte. Auch kamen solche Vergehen nochmals vor das kirchliche Sendgericht. Der einzige hier vorliegende Fall wird auch diese Strafprozedur durchlaufen haben. Grundsätzlich drohte in Extremfällen als Strafe das Abschneiden der Zunge. Man beschränkte sich aber meistens mit dem Abkappen der

Zungenspitze, vielerorts auch nur mit ein paar kräftigen Mauschellen (Ohrfeigen). Hier muss angefügt werden, dass selbst „*das weit verbreitete Fluchen bei den Körperteilen Christi, Gottes oder Marias zur Gotteslästerung gezählt wurde*“.<sup>5</sup>

##### Hof Thommen

*Neumanns Johan* aus Bocholtz musste sich vor dem Schöffengericht verantworten *wegen Gottes Lästerungh und Verfluchungh, so ehr vor die Gerichten Perschonen in Verrichthung instättig ausgegossen*. Er hatte also die Gerichtsherren in der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte mit Fluchen und Gotteslästerungen überhäuft. Der Schuldige musste zur Strafe 6 Goldgulden zahlen. Da er jedoch dieser Zah-

5 SCHUBERT, Ernst: *Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter*, WBG, Darmstadt, 2007, S. 102.

*Wucher und Fürkauf (=Ankauf und Hortung von Waren zu Spekulationszwecken.*  
(aus Sebastian Brandt: *Das Narrenschiff*, 1494. Quelle: [bauernkriege.de](http://bauernkriege.de) - 2.6.2011)



lungsaufforderung nicht nachkommen konnte oder wollte, sollte er *am Leib gestrafft werden und auf Erckentnus der Scheffen gestellt werden*, d.h. auf Anweisung der Schöffen inhaftiert werden. Über die Art der sicherlich erfolgten Körperstrafe werden keine Einzelheiten mitgeteilt.

## 6. Zahlungsrückstand

Säumige Zahler von Bußgeldern wurden zur Ordnung aufgerufen und bestraft. Ihre Schuldbeträge wurden entsprechend erhöht. In den schlimmsten Fällen wurden Zwangspfändungen vorgenommen. Uns liegt ein einziger Fall vor.

### Herrschaft Reuland

Der *Meyer von Asselborn* wurde wegen *verstander Bouß* erneut zur Kasse gebeten und zur Zahlung von 15 Talern verurteilt. Weitere Einzelheiten werden nicht angeführt.

Das Beispiel zeigt, dass selbst Gerichtspersonen, denen allgemein Respekt gezollt wurde, keine Straffreiheit besaßen.

## Schlussbemerkungen

1. Zunächst entsteht der Eindruck, dass die kleinen Delikte offenbar zum Alltag gehörten. Die Täter, auch die Eigentumsdelinquenten, waren aber keine Gewohnheitsverbrecher; sie handelten sehr oft in einer Notsituation. Das „Sündenregister“ enthält mit Sicherheit nicht alle Vergehen. Einige „Täter“ werden es geschickt verstanden haben, das Strafgericht zu umgehen. In dieser Hinsicht dürfte sich bis heute nichts geändert haben.
2. Es muss ebenfalls festgehalten werden, dass auch in unserem Raum die Strafrechtspflege dem allgemeinen Trend entsprach, der seit Ende des Mittelalters anderswo zu beobachten ist: Die Kleinkriminalität wird mit Geldstrafen belegt; Körperstrafen kommen selten zur Anwendung. Nur im Falle der Gotteslästerung wurde eine nicht näher beschriebene Leibesstrafe ausgesprochen: Der für schuldig erklärte Neumanns Johan aus Bocholtz wurde festgenommen und landete in den Turm der Reuländer Burg. Doch dies geschah auch nur, weil er der Geldstrafe nicht nachkommen konnte. Der verdienst-

volle Lokalhistoriker Pfr. Hintzen glaubt, dass die Einrichtung einer Dreiherrnherrschaft in Thommen für die Untertanen dazu geführt habe, „*dass sie nicht so leicht in ihren Rechten verkürzt werden konnten ... Daher kam es wohl auch, dass die Bewohner des Hofes Thommen im Vergleich zu Untertanen anderer benachbarter Gebiete etwas freier dastanden*“.<sup>6</sup> Diese Ansicht lässt sich allerdings in den verhängten Urteilssprüchen des Thommener Schöffengerichts nicht nachweisen.

3. Die Bußgelder waren nämlich eine wichtige Einkunftsquelle für die Landesherren, denen ja die Gerichtsbarkeit unterstand. Immerhin beliefen sich die Geldstrafen in der Herrschaft Reuland auf nahezu 50 Taler. In Thommen betrug die Summe der Einnahmen 85 Taler und 26,5 Stüber, die abzüglich der Verwaltungskosten unter die drei Herrschaften verteilt wurden. Insgesamt erbrachten die Bußgelder in beiden Gebieten 135 Taler und fast 27 Stüber. Da Bargeld knapp war, stellten die Bußen für die Betroffenen schon eine empfindliche Strafe dar. Selbst die kleinen Summen taten bitter weh.
4. Der 10. Teil ging normalerweise an die Gerichtsleute. Er diente der Besoldung der Meyer, Boten und Schöffen, womit auch die Unkosten abgegolten wurden. Diese „Amtsleute“ mussten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe an den zentral gelegenen Gerichtsstätten Zeit und Energie aufwenden, da sie oft aus entlegenen Weilern und Dörfern der Hofgebiete kamen. Eine „Unkostenvergütung“ war also nicht fehl am Platz. Allerdings war die Gefahr real, dass im eigenen Interesse hohe Geldstrafen verhängt wurden, obwohl sich die Tarife in einer festgelegten „Gebührenordnung“ bewegten.
5. Bei gewissen Verfehlungen wurden die „Täter“ auch kirchlichen Gerichten, den sog. „Sendgerichten“ überwiesen, die schon zur Zeit der Karolinger bestanden - die Bezeichnung ist auf „synodus“ (ursprünglich altgriechisch) zurückzuführen, das Versammlung bedeutet. Das „Sendgericht“ bestand aus 7 Schöffen („Sender“) unter Vorsitz des jeweiligen Dechanten und wurde bei den regelmäßigen

Visitationen der Pfarren abgehalten. Es behandelte in öffentlicher Sitzung, zu der alle Pfarrkinder in der Pfarrkirche erscheinen mussten, die Verstöße gegen die guten Sitten und alle Übertretungen der Gottesgebote (Unzucht, Ehebruch, Wucher, Wahrsagerei, unziemliches Fluchen und Schwören...) sowie die Nichtbeachtung der Gebote der Kirche. Neben der öffentlichen Anklage und den spektakulären Strafmaßnahmen öffentlicher Buße wurden die „Sünder“ auch hier zur Kasse gebeten. Es fungierte somit neben den „weltlichen“ Schöffengerichten eine Paralleljustiz, die nach dem kanonischen Recht urteilte. Gegebenenfalls wurden die „kirchlichen Vergehen“ zuerst von den Schöffengerichten der Hofgebiete behandelt und dann den „Sendgerichten“ übertragen. Dass es dabei zu Kompetenzstreitigkeiten kommen konnte, ist einleuchtend.<sup>7</sup>

6. Die vorhin beschriebene Kleinkriminalität im Bauernalltag öffnet ein kleines sozialhistorisches Fenster: Die Vergehen werden in einem realistischen Rückblick aufgerollt und beschrieben. Es öffnet sich ein kleines Panorama unserer Gesellschafts- und Mentalitätsgeschichte im 16.-17. Jahrhundert, da die Zeugnisse mitten aus dem bäuerlichen Dorfleben dieser Zeit gegriffen sind.

<sup>6</sup> HINTZEN, op. cit. S. 34.

<sup>7</sup> JENNIGES, Hubert: *Die Sendgerichte im Lande zwischen Venn und Schneifel. Urkundliche Erinnerungen an eine alte Institution*, ZVS, 1981, Nr. 4, S. 57-61.